

AGB – Vertragsbedingungen
Haas Veranstaltungsservice GmbH
Gültig ab 01.01.2020

1. Der Mieter erhält einen Standplatz vom Vermieter zu den im Vertrag genannten Aufbauzeiten zugewiesen. Der Mieter verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand nur an diesem Platz aufzubauen und während der gesamten Veranstaltung besetzt zu halten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zugewiesene Standfläche einzuhalten und nur die vertraglich vereinbarten Waren zu verkaufen. Rettungswege sind immer frei zu halten. (keine Verkaufsstände usw.)
3. Der Stand muss während den im Vertrag festgesetzten Öffnungszeiten geöffnet sein. Der Standabbau, sowie Vorarbeiten zum Abbau sind erst nach den festgesetzten Öffnungszeiten zulässig. Die Standfläche muss besenrein verlassen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Die Standmiete ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das im Vertrag angegebene Konto zu überweisen. Andernfalls behalten wir uns vor den Standplatz anderweitig zu vermieten.
5. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Haas Veranstaltungsservice GmbH berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 10,- € pro Mahnung in Rechnung zu stellen.
6. Bei Nichterscheinen des Standbetreibers ist das Standgeld in voller Höhe zu entrichten.
7. Die Fahrzeuge sind außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu parken und dürfen während der Öffnungszeiten das Veranstaltungsgelände nicht befahren.
8. Der Mieter verpflichtet sich für die Stromversorgung ausreichend Verlängerungskabel mitzubringen. (mind. 50 Meter). Kabeltrommeln müssen wegen Überhitzungsgefahr abgerollt werden. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass es so wenig „Stolperfallen“ wie möglich gibt. Der Mieter hat seine Kabel mit eigenen Materialien (Gummimatten) abzudecken.
Die Stände sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten, insbesondere bei Veranstaltungen in den Wintermonaten.
9. Jeder Verkaufsstand muss sein Namens- bzw. Firmenschild gut sichtbar aushängen.
10. Die Installation von Lautsprechern bedarf einer besonderen Genehmigung.
11. Der Standbetreiber erklärt, dass er im Besitz einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung ist.
12. Standbetreiber, die Lebensmittel verkaufen, haben die Hygienevorschriften zu beachten. Es dürfen nur zulässige Trinkwasserschläuche für die Wasserversorgung eingesetzt werden.
13. Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommenden Ereignissen (Unwetter, behördliches Verbot oder anderem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Umstände) nicht stattfinden können, hat der Mieter aus diesem Grunde keinen Rückerstattungsanspruch der gezahlten Miete. Ebenso werden mögliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
14. Die von Ihnen übermittelten Daten werden nur für interne Zwecke gem. DSGVO gespeichert. Ein Antrag auf Löschung ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
15. Als Gerichtsstand wird die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Recklinghausen vereinbart.